

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementszehr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M 75 A bei der nächst n. Postanstalt, von St. fügen mit 3 M im Intell. Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Topengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Seite 20 A

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

N^o 98.

Danzig, den 8. Dezember

1900.

A m t l i c h e r T h e i l.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landraths u. des Kreis-Ausschusses.

1. Nach § 46, 7 der Wehordnung vom 22. November 1888 sind die mit Führung der Civilstandsregister betrauten Behörden und Personen verpflichtet, zum 15. Januar jeden Jahres

a. den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände einen Auszug aus dem Geburtsregister des um 17 Jahre zurückliegenden Kalenderjahres, also zum

15. Januar 1901 einen Auszug aus dem Jahre **1884**, enthaltend alle Eintragungen der **Geburtsfälle von Kindern männlichen Geschlechts** innerhalb der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes;

b. dem Civilvorstehenden der Ersatzkommission des Bezirks einen Auszug aus dem Sterberegister des letztverflossenen Kalenderjahres, enthaltend die Eintragungen von Todesfällen männlicher Personen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, innerhalb ihres Bezirks unentgeltlich zu übersenden.

Die Herren Standesbeamten ersuche ich, mir binnen 8 Tagen anzuzeigen, wieviel Formulare zu den ad b genannten Auszügen und zwar Titel- und Einlagebogen für ihren Bezirk gebraucht werden.

Ich bemerke dabei, daß zu diesen letztgenannten Mittheilungen 1) für jede Ortschaft des Standesamtsbezirks je ein Titelbogen, 2) als Einlage für jeden Titelbogen soviel Formulare an Sterberegisterauszügen als Todesfälle in der betr. Ortschaft in diesem Jahre vorgekommen sind, gebraucht werden.

Dabei mache ich noch ganz besonders darauf aufmerksam, daß nur die **Innenseite der Einlageformulare auszufüllen** sind, nicht aber auch die **erste Seite**, ebenso bleiben die **Titelbogen** auf der **Innenseite unausgefüllt**.

Jeder einzelne Auszug ist besonders **zu beglaubigen**.

In die **letzte** Rubrik der Auszüge ist der **Sterbeort** einzutragen mit dem Zusatz „Sterbeort“, damit die Ortschaft als solcher erkennbar wird.

In der Rubrik „**Alter**“ ist, sofern Geburts- und Sterbeort sich decken oder doch in demselben Standesamtsbezirk liegen, stets das **genaue Geburtsdatum** anzugeben.

Danzig den 6. Dezember 1900.

Der Landrath.

2. Im November d. Js. sind an folgende Personen Jagdscheine erteilt worden:

Nr. No.	N a m e.	S t a n d.	W o h n o r t.	Beginn der Giltigkeit.	Bemerkungen.
1	Noemer	Gutsbesitzer	Matern	4 11 1900	} unentgeltlich.
2	Schmidt, Otto	Mühlenbesitzer	Wartsch	4 " "	
3	Danz	Rgl. Forstmeister	Oliva	9 " "	
4	Rathje	Rgl. Förster	Mattemblewo	9 " "	
5	Zastrow	Rgl. Forstauffseher	Freudenthal	9 " "	
6	Bienengräber	Rgl. Förster	Schäferei	9 " "	
7	Schmalz	Rgl. Forstauffseher	Oliva	9 " "	
8	Gette	Rgl. Hilfsjäger	Belonken 4 Hof	9 " "	
9	Münzel	Rgl. Forstassessor	Oliva	9 " "	
10	Liegau, Gustav	Gasthofbesitzer	Gr. Kleschkau	9 " "	
11	Reichert	penl. Förster	do.	9 " "	
12	Seelaff, Hermann	Hofbesitzer	Jetau	17. " "	
13	Monta, Hugo	Nittergutsbesitzer	Gr. Saalau	25. " "	
14	Batsche	do	Lissa	27. " "	
15	Eggebrecht	Rgl. Förster	Brausterkrug	28. " "	
16	Lojewski	Rgl. Forstauffseher	Braunsdorf	28. " "	
17	Engelke, Richard	Oberinspektor	Domachau	28. " "	
18	Burandt, Richard	Gutsbesitzer	Gr. Trampfen	1 12 "	
19	Bohmann, Carl	Hofbesitzer	Langenau	29. 11 "	
20	v. Liedemann	Nittergutsbesitzer	Ruffschin	1. 12 "	

Danzig, den 3. Dezember 1900.

Der Landrath.

3 Die Ortsvorstände fordere ich auf, mir **innen 8 Tagen** anzuzeigen, welche **Agenten von Mobiliar-Feuervericherungs-Gesellschaften** in der Ortschaft wohnhaft sind, und welche Gesellschaft dieselben vertreten. Fehlanzeige ist **nicht** erforderlich.

Danzig, den 4. Dezember 1900.

Der Landrath.

4. Unter dem Namen des Hydra-, Gella-, Schneeball- oder Lawinen-Systems werden neuerdings von Gewerbe- und Handeltreibenden Gutscheine ausgegeben, in welchem dem Erwerber die Lieferung eines im Werthe erheblich über den Preis des Gutscheines hinausgehenden Gegenstandes in Aussicht gestellt wird, so bald er von der ausgebenden Firma eine bestimmte Anzahl von Gutscheinen käuflich erworben, diese an andere Personen abgeseht, und jede von diesen Personen wiederum auf ihren Gutschein die gleiche Anzahl von Gutscheinen von der Firma bezogen haben wird.

Durch die sämmtlichen abgesetzten Gutscheine würde der in Aussicht gestellte Gegenstand in der Regel schon über den wirklichen Werth bezahlt sein, da es aber höchst selten einem Käufer gelingen wird, die gestellte Bedingung zu erfüllen, so wird die weitaus größte Zahl der Gutscheine als werthlos verfallen und der Erlös daraus ohne Gegenleistung dem Gewerbebetreibenden verbleiben. Die Käufer der Gutscheine werden daher meistens leer ausgehen und sich getäuscht finden; ein solches Geschäftsgebahren ist sonach geeignet, das Publikum in empfindlicher Weise zu schädigen.

Ich mache deshalb auf dieses schädliche Gebahren einiger Geschäftstreibenden aufmerksam und warne hierdurch vor dem Ankauf solcher Gutscheine, ersuche vielmehr, die zugehenden derartigen Anerbietungen an die Ortspolizeibehörde abzugeben.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, in jedem zu ihrer Kenntniß gelangenden Falle genau zu prüfen, ob nicht ein strafrechtliches Einschreiten auf Grund des § 263 des Strafgesetzbuches oder des § 4 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 angebracht ist und demgemäß die Einleitung des Strafverfahrens bei der königlichen Staatsanwaltschaft zu beantragen.

Danzig, den 3. Dezember 1900.

Der Landrath.

5. Die durch Artikel 11 Ziffer I des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 30. Juni 1900 als Absatz 3 in den § 134 der Gewerbeordnung neu eingeschaltete Bestimmung über die Lohnzahlungsbücher ist anscheinend mehrfach von den Polizeibehörden nicht zutreffend ausgelegt worden. Auf das Lohnzahlungsbuch finden nach Vorschrift des Gesetzes die Bestimmungen des § 110 **Satz** (nicht Absatz) 1 und des § 111 Abs. 2 bis 4 der Gewerbeordnung Anwendung. Die Einrichtung der Lohnzahlungsbücher ist also in das Belieben des

Arbeitgebers gestellt, nur müssen die Bücher den Namen des Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, Namen und letzten Wohnort seines gesetzlichen Vertreters und die Unterschrift des Arbeiters enthalten. Eine Mitwirkung der Behörden bei der Ausstellung der Lohnzahlungsbücher ist im Gesetz nicht vorgesehen. Die Bücher werden weder unter dem Siegel und der Unterschrift der Ortspolizeibehörden ausgestellt, noch haben die letzteren dementsprechend ein Verzeichniß über die Lohnzahlungsbücher zu führen. Demgemäß ist auch in der Ausführungsanweisung vom 24. August d. Js. in dieser Beziehung keine Bestimmung getroffen. Ich ersuche Sie, die Ortspolizeibehörden Ihres Bezirks hiernach entsprechend zu verständigen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage:

gez. Neuhaus.

Den vorstehenden Erlaß theile ich den Herren Amtsvorstehern zur Kenntnißnahme und Beachtung mit.

Danzig, den 3. Dezember 1900.

Der Landrath.

6. Der Herr Ober-Präsident der Provinz Westpreußen hat den Hofbesitzer Johannes Knoph zu Langenau zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Langenau auf eine fernere Amtsdauer von 6 Jahren ernannt.

Danzig, den 3. Dezember 1900.

Der Landrath.

7. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, mir binnen 14 Tagen anzuzeigen, welche Handlungen im Amtsbezirk bestehen, in denen Butter, Margarine, Margarinentafe oder Kunstpeisefett zum Verkauf feilgehalten wird sowie wie oft sie diese Handlungen im Laufe dieses Jahres revidirt haben, und ob dabei Uebertretungen des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1897 bezw. welcher Art vorgunden sind, ferner was zur Ahndung der Uebertretungen geschehen ist.

Danzig, den 4. Dezember 1900.

Der Landrath.

8. Der nächste Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg beginnt

Mittwoch, den 2. Januar 1901.

Anmeldungen sind zu richten an den Direktor des Instituts, Oberroßarzt a. D. Brand zu Charlottenburg, Spreestraße 42.

Danzig, den 6. Dezember 1900.

Der Landrath.

Beilage.